

# **Geschäftsordnung des SV Medizin Borna e.V.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der SV Medizin Borna e.V. gibt sich aufgrund seiner Satzung § 23 nachstehende Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung gilt für

- a) die Mitgliederversammlungen
- b) die Vorstandssitzungen

## **§ 2 Einberufung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 13 der Satzung des SV Medizin Borna e.V.

## **§ 3 Anträge**

- (1) Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Einreichungsfrist und -form sind in § 13 Abs. 6 Satzung des Vereins geregelt.
- (3) Alle Anträge müssen mit einer Begründung eingereicht werden.
- (4) Bei Anträgen auf Satzungsänderung muss der Antrag mit Formulierungsvorschlag gestellt werden.

## **§ 4 Versammlungsleitung**

- (1) Dem Versammlungsleiter stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderliche Befugnisse zu (das Wort entziehen, Einzelausschlüsse von der Versammlung, Unterbrechung der Versammlung).
- (2) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung der Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung.
- (3) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Dringlichkeitsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Zur Zulassung der Dringlichkeitsanträge ist § 13 Abs. 7 der Satzung des Vereins zu beachten. Anschließend wird die eventuell geänderte Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben.

## **§ 5 Worterteilung und Rednerfolge**

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Redezeit kann entsprechend der Situation begrenzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat das Recht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, jederzeit zu unterbrechen.
- (3) Gäste haben das Recht, Anfragen zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten und sich an Diskussionen zu beteiligen.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird in § 13 der Satzung des Vereins geregelt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands wird in § 16 der Satzung des Vereins geregelt.

## **§ 7 Abstimmung**

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Änderungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

## **§ 8 Wahlen**

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden, des Zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters sind in getrennten Wahlgängen vorzunehmen. Gibt es mehrere Bewerber für die Ämter, so erhalten die Bewerber mit den meisten Stimmen das entsprechende Amt.
- (3) Vor Wahlen ist eine Wahlkommission mit zwei Personen zu bestellen, welche die Aufgabe der Stimmzählung und Kontrolle haben.
- (4) Vor dem Wahlgang hat die Kommission zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt.
- (5) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, die Wahl anzunehmen.
- (6) Auf Verlangen der Versammlung haben sich die Kandidaten vorzustellen und auf Fragen zu antworten. Bei der Wahl müssen sie gefragt werden, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Wahlliste bleibt bis zum Beginn des Wahlvorganges offen.
- (8) Im Protokoll sind die Für- und Gegenstimmen sowie Enthaltungen und ungültige Stimmen nachzuweisen.

## **§ 9 Protokoll**

Beschlüsse müssen gesondert protokolliert werden und folgende Angaben enthalten:

- a) Ort, Tag und Anwesenheitsliste
- b) Gestellte Anträge von wem und mit Begründung sowie die gefassten Beschlüsse
- c) Abstimmungsergebnis
- d) Unterschriften

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2024 in Kraft und löst die bestehende Geschäftsordnung vom 05.07.2001 ab.

Borna, 29.02.2024

---

Richard Müller, 1. Vorstandsvorsitzender

---

Carolin Berger, 2. Vorstandsvorsitzende

---

Dana Seidel, Schatzmeisterin